

**Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
– Senatskanzlei –

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Berlin**

Bekanntmachung vom 11. Oktober 2014

RBm – SKzI – IV A 4

Telefon: 9026-2613 oder 9026-0, intern 926-2613

Bei der traditionellen Verleihung des Verdienstordens des Landes Berlin am 1. Oktober 2014 im Berliner Rathaus wurden folgende Personen vom Regierenden Bürgermeister von Berlin im Namen des Senats von Berlin ausgezeichnet:

1. Schwester Maria Hannelore Huesmann
2. Natascha Keller
3. Tina K.
4. Matthias Koeppl
5. Otfried Laur
6. Udo Lindenberg
7. Egidio Marzona
8. Maria Nooke
9. Wolf-Dieter Wolf
10. Ulrika Zabel

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

**8. Berliner Wissenschaftspreis
des Regierenden Bürgermeisters von Berlin**

– Ausschreibung –

Bekanntmachung vom 16. Februar 2015

BildJugWiss IV C 1.2

Telefon: 90227-6919/6891 oder 90227-5050
intern 9227-6919/6891

Telefon: 20370-309 oder 20370-0

Im Jahr 2015 lobt der Regierende Bürgermeister von Berlin zum achten Mal den Berliner Wissenschaftspreis und den zugehörigen Nachwuchspreis aus.

Berücksichtigt werden Vorschläge, die bis einschließlich **Sonntag, 2. August 2015** eingegangen sind.

Der Berliner Wissenschaftspreis wird für hervorragende Forschungsleistungen vergeben, die in ihrer Umsetzung zu Problemlösungen in Wirtschaft und Gesellschaft beitragen. Neben der wissenschaftlichen Qualität ist die Zukunftsperspektive der Forschungsergebnisse ein entscheidendes Auswahlkriterium. Die Forschungsleistung soll in Berlin erbracht worden sein und zur Profilierung des Wissenschaftsstandortes Berlin und seiner Zukunftsfelder beitragen. Bei gleichrangigen Vorschlägen werden Projekte bevorzugt, die aus der Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen und Institutionen hervorgegangen sind. Der Preis ist mit 40 000 Euro dotiert und wird an die Einrichtung, in der die Leistung erbracht wurde, vergeben.

Zusammen mit der Verleihung des Berliner Wissenschaftspreises wird ein **Nachwuchspreis** an junge Spitzenforscher vergeben, die sich durch exzellente wissenschaftliche Leistungen hervorgetan haben. Ausgezeichnet wird innovative Forschung, die sich durch einen besonders kreativen und praxisorientierten Ansatz hervorhebt. Die Nachwuchsleistung soll in einem Berliner Zukunftsfeld erbracht worden sein und dadurch den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Berlin nachhaltig stärken. Der Preis ist mit 10 000 Euro dotiert. Die Preisträgerin oder der Preisträger darf nicht älter als 35 Jahre sein.

Die Jury setzt sich aus den für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitgliedern des Senats von Berlin, dem Vorsitzenden des Technologie- und Innovationsrates, dem Präsidenten der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften sowie herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen.

Vorschlagsberechtigt sind Berliner Hochschulen, in Berlin ansässige außeruniversitäre Forschungsinstitute und ihre Träger sowie die für Wissenschaft und Forschung zuständigen Mitglieder des Senats. Eine Eigenbewerbung um den Preis ist ausgeschlossen.

Folgende **Unterlagen** sind für den Vorschlag einzureichen:

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf
2. Auflistung von bis zu zehn der wichtigsten Arbeiten
3. Formular mit kurzer Begründung durch die Vorschlagende/den Vorschlagenden

Weitere Informationen sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter

<http://www.berlin.de/rbmskzllregierender-buergermeister/auszeichnungen-und-ehrungerberliner-wissenschaftspreis/artikel.6838.php>

Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte an:

Geschäftsstelle Berliner Wissenschaftspreis
c/o Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Laura Thiemann
Jägerstraße 22/23
10117 Berlin
Telefon: +49 30 20370-309
Telefax: +49 30 20370-333
E-Mail: wissenschaftspreis@bbaw.de

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung eines Härteausgleichs
für vom Wegfall der Anschlussförderung
betroffene Eigentümer
von eigengenutztem Wohneigentum
(Härteausgleichsvorschriften 2015)**

Vom 2. Dezember 2014

StadtUm IV A 27

Telefon: 90139-4762 oder 90139-3000, intern 9139-4762

Aufgrund des § 17 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes (IBBG) vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226, 227), das zuletzt

durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 45) geändert worden ist, sowie des § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d und § 6 Absatz 4 IBBG wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt:

1 – Zuwendungszweck

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum, bei denen der Erhalt des Wohneigentums durch den Wegfall der Anschlussförderung gefährdet ist. Die Zuwendungen werden zur Vermeidung von Notverkäufen beziehungsweise Zwangsversteigerungen gewährt. Über die Förderung entscheidet die Investitionsbank Berlin (Investitionsbank) als Bewilligungsstelle namens und im Auftrag des Bewilligungsausschusses des Landes Berlin aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum, die nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung eines Härteausgleichs für vom Wegfall der Anschlussförderung betroffene Eigentümer von eigengenutztem Wohneigentum (Härteausgleichsvorschriften 2012 vom 23. September 2011 [ABl. S. 2999]) einen Härteausgleich erhalten haben und deren Bewilligungszeitraum endet.

3 – Art, Umfang und Höhe des Härteausgleichs

(1) Es werden Aufwendungszuschüsse für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 zur Sicherung der Finanzierbarkeit des beantragten Objekts (Projektförderung) bewilligt und in vierteljährlichen Raten, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ausbezahlt.

(2) Der Härteausgleich wird in Höhe des Fehlbetrages gewährt, der sich aus dem monatlichen Gesamteinkommen abzüglich der Belastung aus dem Wohneigentum sowie unabwendbaren Belastungen (Unterhaltsverpflichtungen und Krankenkassenbeiträge) und der für die Lebenshaltung mindestens notwendigen Pauschalen ergibt. Für die Bedürftigkeit des Erhalts eines Härteausgleichs findet das anrechenbare Vermögen gemäß Nummer 4 Absatz 5 Berücksichtigung. Maßgeblich sind die Verhältnisse bei Antragstellung.

(3) Der Härteausgleich darf den zuletzt gewährten monatlichen Förderungsbetrag nicht überschreiten und einen Mindestzuschussbetrag von 0,50 €/m² Wohnfläche monatlich nicht unterschreiten. Der Härteausgleich wird soweit gekürzt, dass die Belastung der laufenden Aufwendungen ohne Betriebskosten und Grundsteuer nicht niedriger als eine mindestens zu tragende Eigenbelastung ist, die im Jahr 2015 6,39 €/m² Wohnfläche monatlich beträgt und jährlich um 0,13 €/m² Wohnfläche monatlich erhöht wird.

4 – Verfahren

(1) Antragstellung

Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach Auslaufen des Bewilligungszeitraumes bei der Investitionsbank zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Härtefalls sind vorzulegen.

(2) Einzureichende Unterlagen

Zur Feststellung der Einkünfte, der Ausgaben, der Verbindlichkeiten und des Vermögens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Selbstauskunft (Vordruck Investitionsbank)	Vollständige Angaben unterlegt mit Nachweisen zur Prüfung (zum Beispiel Depotkontoauszug, Bausparkkontoauszug, Versicherungspolice mit Nachträgen und so weiter)
Einkommensnachweise	Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> aktuelle Gehaltsabrechnungen Bescheide über Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Renten Einkommensteuererklärung/-bescheid des Vorjahres, gegebenenfalls bis zu drei Jahre zurückliegend Jahresabschluss Gewinnermittlung
Nachweise für Darlehen zur Objektfinanzierung bei anderen Gläubigern	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis über die letzte Konditionenanpassung, gegebenenfalls Darlehensvertrag Saldenmitteilungen/Jahreskontoauszug
Schufa-Erklärung (Vordruck Investitionsbank)	Ermächtigung zum Einholen von Auskünften und Meldung von Daten an die Schufa Holding AG
Bankauskunftserklärung (Vordruck Investitionsbank)	Ermächtigung zum Einholen von Bankauskünften im Rahmen des Bankauskunftsverfahrens
Wohngeldabrechnung des Verwalters nach WEG	Bei Wohnungseigentum nach dem WEG

Sofern es die Investitionsbank für notwendig erachtet, ist sie berechtigt, weitergehende Informationen und Erklärungen nach ihrem Ermessen einzuholen.

(3) Ermittlung des Einkommens

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind sämtliche Einnahmen der Eigentümer und aller im Haushalt lebenden Personen (aus zum Beispiel selbständiger Arbeit, nicht selbständiger Arbeit, Renten, Lohnersatzleistungen, Kindergeld, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung). Sonderzahlungen und Überstundenvergütungen werden in die Berechnung einbezogen, wenn sie wiederholt und regelmäßig auftreten. Bei einer Einliegerwohnung im geförderten Objekt wird vorausgesetzt, dass eine Miete gefordert wird, die der am Berliner Mietspiegel orientierten ortsüblichen Vergleichsmiete für vergleichbare nicht geförderte Mietwohnungen entspricht. Abschreibungsbeträge sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Belastungsberechnung

a) Lebenshaltungskostenpauschale

Als Bemessungsgrundlage für die Lebenshaltung werden folgende Pauschalen angewendet:

eine Person	650 € im Monat
zwei Personen (Ehepaare, Lebenspartner)	1 000 € im Monat
je minderjähriges Kind	275 € im Monat
je Kind ab vollendetem 18. Lebensjahr beziehungsweise jeder weitere Haushaltsangehörige	350 € im Monat

- b) Laufende Aufwendungen aus dem Wohneigentum anhand einer aktuellen Lastenberechnung

Kostenart	Berechnungsgrundlage
Darlehensraten	Leistungen gemäß Zins- und Tilgungsplan
Betriebskosten inklusive Heizungs- und Warmwasserkosten	pauschal 2,54 €/m ² Wohnfläche monatlich
Instandhaltungskosten	pauschal 0,68 €/m ² Wohnfläche monatlich
Grundsteuer	tatsächlicher Betrag laut Bescheid
Verwaltungsgebühren	tatsächlicher Betrag maximal jedoch 316 € per anno und Wohneinheit bei nach WFG aufgeteiltem Wohneigentum

Der Eigentümer muss nachweisen, dass er alle Möglichkeiten zur Senkung seiner monatlichen Belastungen für den Kapitaldienst ausgenutzt hat. Die Investitionsbank kann im Rahmen ihres Ermessens verlangen, dass die günstigste Möglichkeit in Anspruch genommen wird. Bestehende Darlehensverträge bei anderen Kreditinstituten, die zur Finanzierung des geförderten Objektes geschlossen wurden, werden auf Möglichkeiten zur Kündigung der Zinsvereinbarung überprüft. Läuft die Zinsvereinbarung der eingesetzten Fremdmittel vor Ablauf des Bewilligungszeitraums aus, wird die Förderung zunächst nur bis zum Zinsbindungsende gewährt.

Beitragszahlungen für Lebensversicherungsverträge, die als Tilgungersatz für die Objektfinanzierung dienen, werden anerkannt.

Ist die Pauschale für Betriebskosten nachweislich durch Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwerbehinderung von Haushaltsangehörigen auftreten, nicht ausreichend, werden die tatsächlichen Betriebskosten berücksichtigt.

(5) Berücksichtigung von Vermögen

- a) Für die Beurteilung der Bedürftigkeit zum Erhalt eines Härteausgleichs wird das Vermögen des Eigentümers und aller im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Dazu gehören Geld und Geldeswerte sowie Forderungen (zum Beispiel Sparguthaben, Sparbriefe und Wertpapiere sowie verwertbarer Anspruch auf Zahlung des Rückkaufwertes und der Überschussbeteiligung von Lebensversicherungsverträgen). Soweit die Vermögenswerte den nachfolgenden Freibetrag übersteigen, wird kein Härteausgleich gewährt. Die den Freibetrag übersteigenden Vermögenswerte sind zur Sicherung der Finanzierbarkeit des Objekts einzusetzen. Sind die Vermögenswerte innerhalb eines Jahres ab Antragstellung aufgebraucht, kann für den Folgezeitraum Härteausgleich gewährt werden. Sind die Vermögenswerte zur Sicherung der Finanzierung für länger als ein Jahr ausreichend, kann nach einem Jahr ein erneuter Antrag gestellt werden.
- b) Der Freibetrag setzt sich zusammen aus dem Grundfreibetrag von 5 000 € zuzüglich 2 000 € für jeden Haushaltsangehörigen zuzüglich 8 000 € als Instandhaltungsrücklage für das geförderte Wohneigentum.
- c) Vermögenswerte, die der Entschuldung des Objekts dienen, werden nicht auf den Freibetrag angerechnet. Dabei werden nur Lebensversicherungen und Bausparverträge berücksichtigt, die Bestandteil einer von der Investitionsbank anerkannten Lastenberechnung beziehungsweise einer anerkannten Finanzierungsänderung sind. Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise sicherzustellen (gegebenenfalls ist eine Abtretungserklärung zu verlangen).

- d) Der Einsatz des Vermögens durch Rückkauf von Lebensversicherungen wird nicht verlangt, sofern eine Lebensversicherung dazu dient, eine angemessene Lebensführung oder Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung abzusichern. Der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen werden insoweit die jeweils geltenden Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Vermögen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) analog zugrunde gelegt.

5 – Sonstige Verfahrensbestimmungen

- (1) Härteausgleichszahlungen werden mit sofortiger Wirkung eingestellt, wenn Eigentümer weitere Kreditverpflichtungen eingehen, die sich nicht aus der Bewirtschaftung des Objekts ergeben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Härteausgleich besteht nicht.
- (3) Im begründeten Einzelfall entscheidet die für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Haushaltsmittel über Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften. Soweit sie finanziell bedeutsame Auswirkungen haben, können sie nur im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

6 – Schlussbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind. Nummer 6 – Nachweis der Verwendung – der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 der LHO findet keine Anwendung.

7 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung

Änderung der Richtlinie des Landes Berlin zum Programm „Neue Märkte erschließen – Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (NME-KMU)“ finanziert mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin

Bekanntmachung vom 29. Januar 2015

WiTechForsch II F 32

Telefon: 9013-8549 oder 9013-0, intern 913-8549

Die Nummer 8 – Geltungsdauer – der oben genannten Richtlinie wird mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wie folgt geändert:

„8 – Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvorschriften zum Programm „Neue Märkte erschließen“ des Landes Berlin zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 1. Juli 2007 und gilt für alle Anträge, die bis zum **31. März 2015** bei der IBB eingehen.“